



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

18. Jahrgang

17.03.2020

Nr. 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel

Seite(n)

Allgemeinverfügung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

2 - 7

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28.11.2000 und §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung als Ergänzung beziehungsweise Konkretisierung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020:

1. Untersagung der Durchführung von Veranstaltungen

- 1.1 Ab sofort werden grundsätzlich alle Veranstaltungen im gesamten Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel sowie Demonstrationen ein, die jedoch im Einzelfall nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Auch Versammlungen zur Religionsausübung haben zu unterbleiben.
- 1.2 Ausgenommen sind lediglich Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).
- 1.3 Veranstaltungen im Sinne von Nr. 1.2 dürfen nur nach Abstimmung mit der Gemeinde Herzebrock-Clarholz als örtliche Ordnungsbehörde durchgeführt werden. Veranstalter sind verpflichtet, das besondere Interesse an der Durchführung einer Veranstaltung nach 1.2 darzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Wochenmärkte.

2. Schließung bzw. Einstellung von Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angeboten

Auf der Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020 und 17.03.2020 werden ab sofort folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnisse, im gesamten Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz geschlossen beziehungsweise eingestellt:

- Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen
- Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- Spiel- und Bolzplätze
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen (z.B. Fahrschulen)
- Alle Zusammenkünfte von Vereinen und ähnlichen Organisationen (z.B. Selbsthilfegruppen)
- Reisebusreisen
- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Alle Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
- Schulen und Kindergärten, unter Berücksichtigung der Ausnahmen für betreuungsbedürftige Kinder und Jugendliche von unentbehrlichen Schlüsselpersonen
- Die Zehntscheune
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

3. Beschränkung des Zugangs zu Angeboten

Auf der Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 15.03.2020 und 17.03.2020 ist der Zugang zu folgenden Angeboten nur eingeschränkt und unter folgenden Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gestattet:

3.1 Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen sowie Mensen, Restaurants, Speisegaststätten und Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen:

- Eine Liste mit Kontaktdaten aller Besucher ist verpflichtend zu führen, um eine Erreichbarkeit im Bedarfsfall für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten.
- Ein ausreichender Abstand von mindestens 2 Metern ist entsprechend der Empfehlungen des RKI zwischen den Tischen einschließlich Bestuhlung zu wahren.

- Es darf nicht mehr Besuchern gleichzeitig Einlass gewährt werden, als die o.a. Bestuhlung zulässt.
- Es sind Hygienemaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise das Einhalten der Personal- und Händehygiene, Reinigung und ggf. Desinfektion der Räume, Flächen und Türgriffe, Abstand von 2 Metern halten.
- Im Eingangsbereich sowie im Sanitärbereich sind Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen anzubringen.

Die Auflistung der einzuhaltenden Kriterien entspricht der aktuellen Erlasslage und kann jederzeit im Zuge der Aktualisierung dieser Allgemeinverfügung angepasst werden.

3.2 Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 6 Uhr öffnen und müssen ab spätestens 15 Uhr schließen. Lediglich Lieferdienste, „Drive-in“-Schalter und die bloße Abholung von Speisen sind von dieser Regelung ausgenommen.

3.3 Zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ sowie vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen:

- Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.
- Die Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren.
- Es sind Aushänge anzubringen mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.

Die Auflistung der einzuhaltenden Kriterien entspricht der aktuellen Erlasslage und kann jederzeit im Zuge der Aktualisierung dieser Allgemeinverfügung angepasst werden.

3.4 Es dürfen keine Übernachtungen zu touristischen Zwecken angeboten werden.

3.5 Alle Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes NRW müssen Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen. Zudem sind Hygienemaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise das Einhalten eines Abstands von 2 Metern und die Reinigung und ggf. Desinfektion von Flächen und Griffen sowie die Personalhygiene.

4. Ausweitung der Ladenöffnungszeit für bestimmte Angebote

Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste für Lebensmittel, Apotheken sowie Geschäfte des Großhandels dürfen bis auf weiteres an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet haben; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

5. Betretungsverbot für Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:

- Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, "Kinderbetreuung in besonderen Fällen", Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (Stationäre Erziehungshilfe)
- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

6. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- Die vorweg genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinische oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

7. Sofortige Vollziehbarkeit kraft Gesetzes

Diese Allgemeinverfügung ist hinsichtlich der unter 1. bis 5. getroffenen Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und ist auf der Homepage der Gemeinde unter www.herzebrock-clarholz.de einsehbar.

9. Befristung

Die Anordnungen zu Nr. 1 bis 6 werden zunächst befristet bis zum 19.04.2020, 24 Uhr.

10. Begründung

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist als örtliche Ordnungsbehörde nach § 28 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 der Zuständigkeitsverordnung zum Infektionsschutzgesetz für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz hat die örtliche Ordnungsbehörde die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dies erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor.

Die getroffenen Maßnahmen zu den Punkten 1 bis 6 sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, beispielsweise durch Auflagen begleitende

Maßnahmen anzuordnen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) dabei nicht beseitigt wären.

Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten, weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Anordnungen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum bis 19.04.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

11. Informationen zum Rechtsweg

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017 einzureichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Minden kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Herzebrock-Clarholz, 17.03.2020

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Der Bürgermeister

(Marco Diethelm)